

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 12

Brilon, 07. Oktober 2021

Jahrgang 51

INHALT:

- 1) 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon vom 16. Juni 2021
- 4) Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 92. Flächennutzungsplanänderung als 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 92. FNP-Änderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 21. September 2021, Az.: 35.02.20.01-004 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Die 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bestehend aus:

- der zeichnerischen Darstellung
- der Planbegründung
- dem Umweltbericht zur 92. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3
- dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 92. FNP-Änderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 und
- der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 92. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 258, 261, 262, 263 teilw. und 265. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen. Einbezogen wird ferner eine bahneigene Kleinstparzelle (Flurstück 231) an der südlichen Plangebietsgrenze.

Die Gebietsabgrenzung der 92. FNP-Änderung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

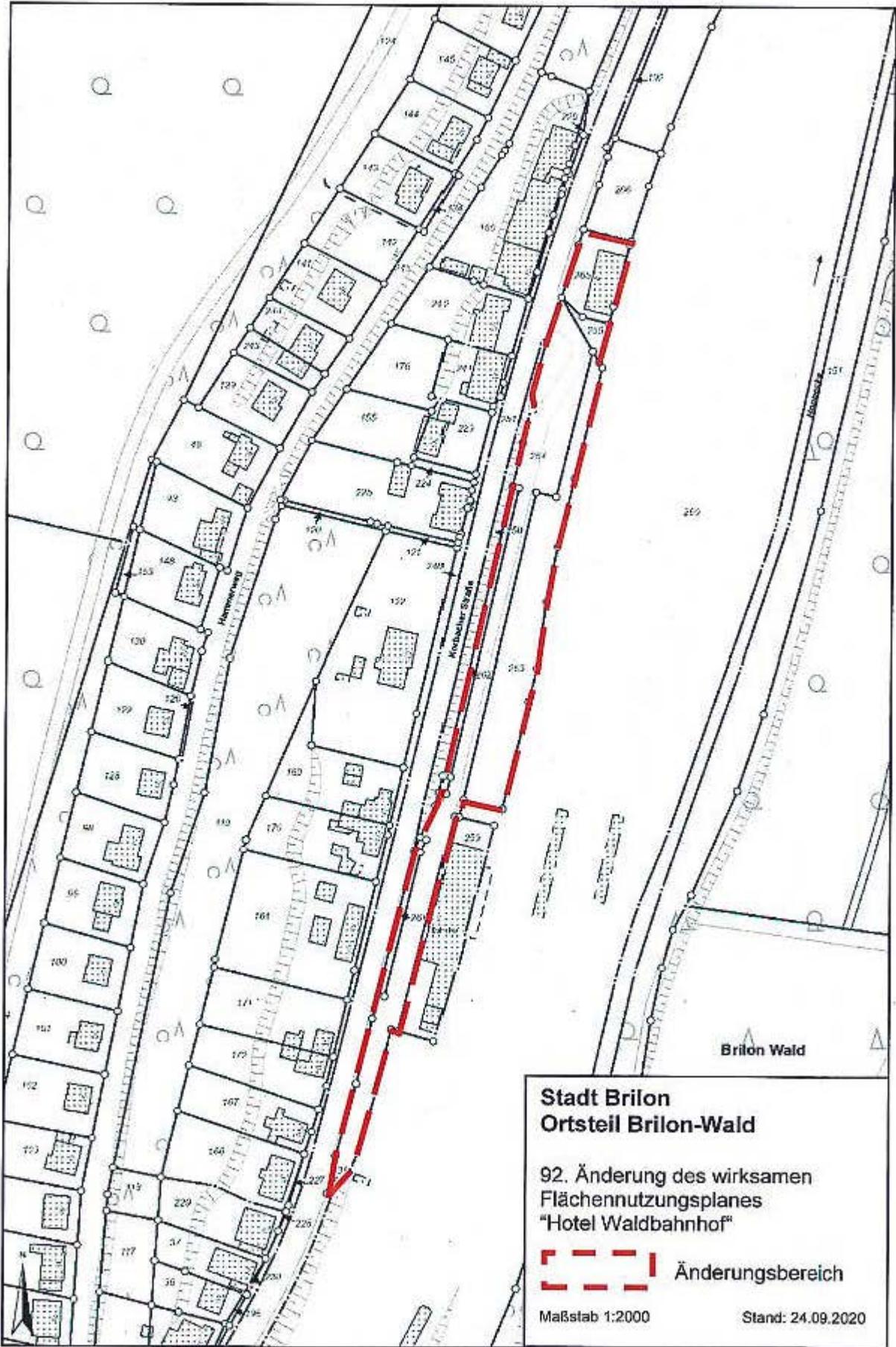
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 92. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Brilon-Wald, "Hotel Waldbahnhof", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Brilon, den 04. Oktober 2021

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

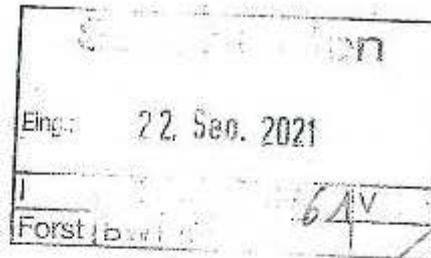




Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon



Datum: 21. September 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.02.20.01-004

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

**92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Orts-
teil Brilon-Wald – „Hotel Waldbahnhof“.**

Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 16.07.2021, 61.20.02.14-92

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

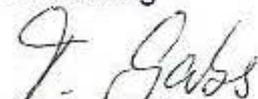
unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am
30.06.2021 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 92. FNP-Änderung
der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung ge-
mäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begrün-
dung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1
BauGB bis zum 20.10.2021 – möglichst in digitaler Form.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tanja Garbes)

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fo-
genden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet „Hotel Waldbahnhof“ auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 (1) i.V.m. § 12 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der Sitzung zur vorgelegten Fassung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Plangebiet umfasst die Projektgrundstücke Gemarkung Brilon, Flur 71, Flurstücke 253, 258, 261, 262, 263 teilw. und 265. Das westlich angrenzende städtische Flurstück 264 wird als Straßenverkehrsfläche zur Anbindung an die B 251, für den ÖPNV und die geplanten P+R-Parkplätze in den Planbereich einbezogen. Einbezogen wird ferner eine bahneigene Kleinstparzelle (Flurstück 231) an der südlichen Plangebietsgrenze sowie die für die externe Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 251/204 und 341/204.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die Lage der externen Kompensationsmaßnahme sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

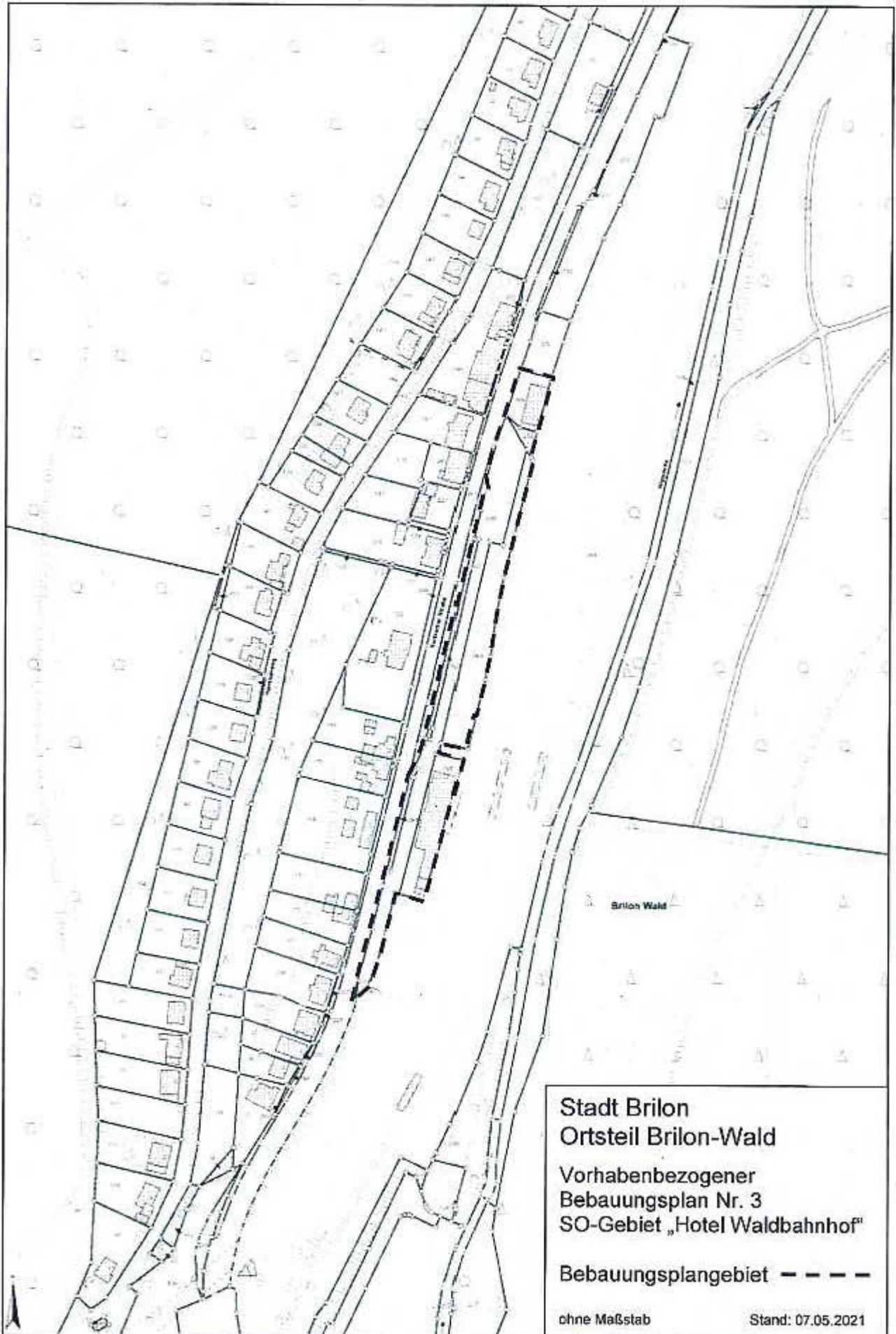
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 3 Sondergebiet "Hotel Waldbahnhof" als Satzung wird hiermit angeordnet. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Brilon, den 04. Oktober 2021

Der Bürgermeister

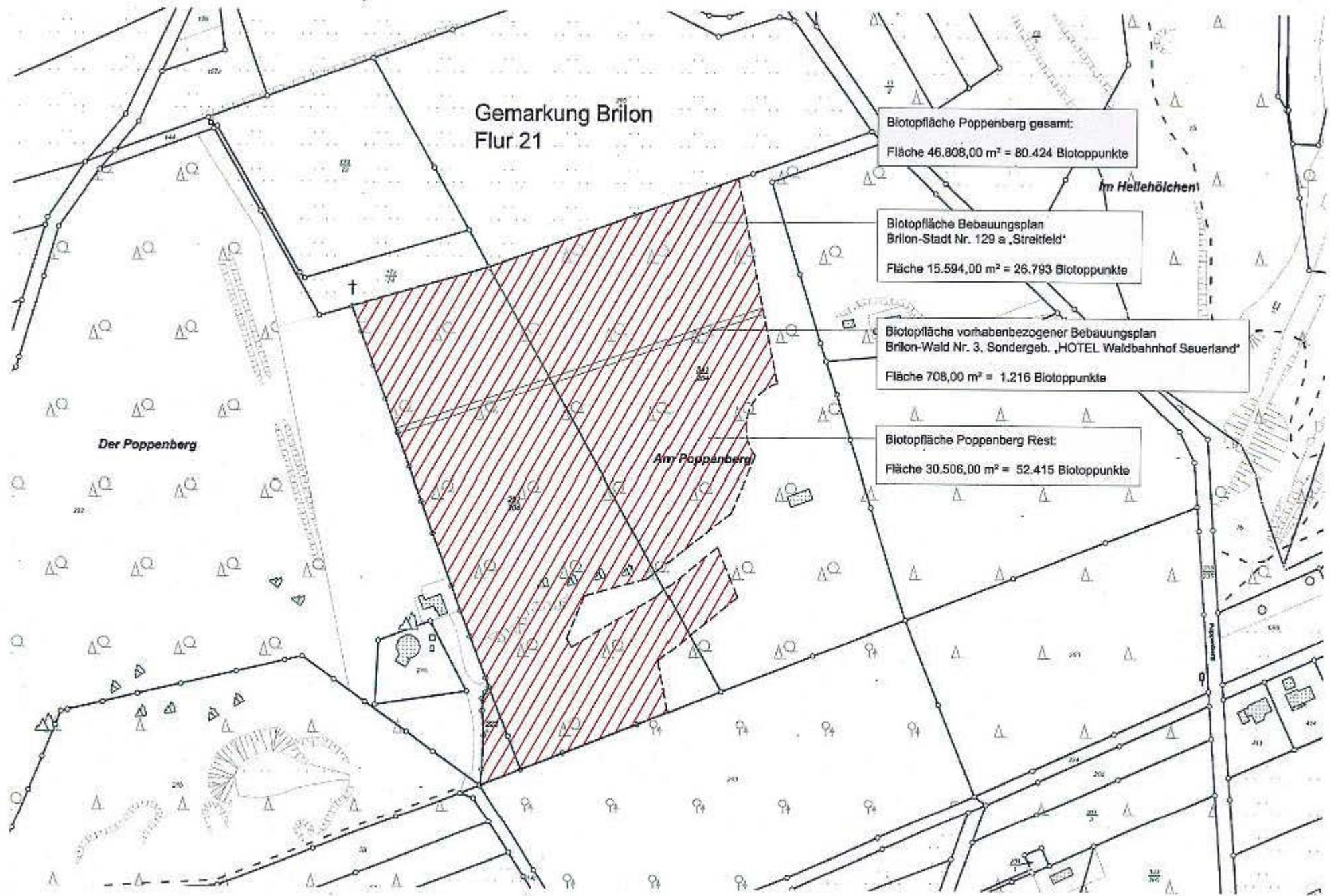

Dr. Bartsch



Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald
Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 3
SO-Gebiet „Hotel Waldbahnhof“

Bebauungsplangebiet - - - -

ohne Maßstab Stand: 07.05.2021



Biotopfläche Poppenberg gesamt:
Fläche 46.808,00 m² = 80.424 Biotoppunkte

Biotopfläche Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 129 a „Strelfeld“
Fläche 15.594,00 m² = 26.793 Biotoppunkte

Biotopfläche vorhabenbezogener Bebauungsplan
Brilon-Wald Nr. 3, Sondergeb. „HOTEL Waldbahnhof Seuerland“
Fläche 708,00 m² = 1.216 Biotoppunkte

Biotopfläche Poppenberg Rest:
Fläche 30.506,00 m² = 52.415 Biotoppunkte



**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Brilon
vom 16. Juni 2021**

Die Evangelische Kirchengemeinde Brilon vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Brilon und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	590,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.075,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	750,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.600,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.090,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.400,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	810,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.050,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	27,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	82,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Baumbestattungsfeld)		
a)	Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.250,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Urnenröhrensystem je Grab und Jahr	87,40 Euro

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	600,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	245,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	140,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Baumbestattungsfeld	150,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 Friedhofssatzung	440,00 Euro
b)	Einheitliche Grabplatte gem. § 16 Absatz 1 Friedhofssatzung	360,00 Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	450,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.655,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	408,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	146,00 Euro
e)	Urnenbeisetzungen im Urnenröhrensystem	171,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	300,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.204,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	275,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	118,00 Euro
e)	Urnenbeisetzungen im Urnenröhrensystem	133,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	225,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	526,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	208,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	103,00 Euro
e)	Urnenbeisetzungen im Urnenröhrensystem	113,00 Euro

**§ 7
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehendem Grabmal:	
a)	Reihengrabstätte gem. § 4 Abs. 1 b – Erdbestattung (30 Jahre)	52,50 Euro
b)	Reihengrabstätte gem. § 4 Abs. 1 c – Urnenbeisetzung (25 Jahre)	43,75 Euro
c)	Wahlgrabstätte gem. § 4 Abs. 3 a – Erdbestattung (40 Jahre)	70,00 Euro
d)	Wahlgrabstätte gem. § 4 Abs. 3 b – Urnenbeisetzung (30 Jahre)	52,50 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00 Euro
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,50 Euro
(10)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	25,00 Euro
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	20,00 Euro
(12)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	17,50 Euro
(13)	Einebnung – Einzelgrabstätte	160,00 Euro
(14)	Einebnung – Doppelgrabstätte	200,00 Euro
(15)	Einebnung – Dreiergrabstätte	240,00 Euro

(16) Einebnung – Urnengrabstätte – klein	80,00	Euro
(17) Einebnung – Urnengrabstätte – mittel	110,00	Euro
(18) Einebnung – Urnengrabstätte - groß	140,00	Euro
(19) Einebnung – Urnengrabstätte im Kolumbarium	40,00	Euro
(20) Abräumung Grabmal	165,00	Euro

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. August 2012 in der Fassung vom 27. Mai 2020.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. August 2012 in der Fassung vom 27. Mai 2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2017 in der Fassung vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Brilon, den 16. Juni 2021

Die Friedhofsträgerin

[Handwritten Signature]
.....
[Handwritten Signature] *[Handwritten Signature]*
.....



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 02. Aug. 2021 Az: 48.4 - 11

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Handwritten Signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brilon
vom 16. Juni 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2024 erteilt.

Bielefeld, 9. Juli 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Conring".

Dr. Conring

Az.: 723.02-5505

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2022 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Montag, den 11.10.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 01.10.2021



Dr. Christoph Bartsch
Bürgermeister